

Überschrift

**Amtliche Bekanntmachung  
Die Autobahn Südwest**

**Duldung**

von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung für das Vorhaben

A81; VKE E081 AK Stuttgart bis AS Sindelfingen Ost

(Erhaltungsmaßnahme)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest in Stuttgart plant in der Gemeinde Sindelfingen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben. Mit der Planung und Realisierung der Maßnahme ist die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin, beauftragt.

Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es notwendig, auf den Grundstücken

**Gemarkung Sindelfingen**

**Flurstücke: 8836; 8837; 8838/1; 8838/2; 8839/1; 8840/1; 8840/2; 8841; 8841/1; 8841/2; 8841/3; 8845; 8845/7; 8847; 8848; 8860; 8861; 8862; 8888; 8890/1; 9600; 9621; 9621/1; 9622; 9622/1; 9623; 9625**

in der Zeit vom in der Zeit vom 10. Januar 2022 bis zum 31. Juli 2022 folgende Vorarbeiten durchzuführen:

**Durchführung von Vermessungsarbeiten (planungsbegleitende Vermessung) zur Umsetzung der Planungs- und Realisierungsarbeiten für die A81; VKE E081 AK Stuttgart bis AS Sindelfingen Ost.**

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Maßnahmen unabdingbar sind, sind Sie aufgrund §16 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Autobahn GmbH des Bundes durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese

Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Ihren Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird hiermit die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

### **Begründung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.a. Vorarbeiten erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Vorarbeiten sind erforderlich, um den Planungsprozess fortzuführen.

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten zur der Planung und der Baudurchführung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der punktuellen Maßnahmen auf Ihren Grundstücken geringfügig und reparabel sowie vorübergehender Natur.

Aus diesem Grund muss Ihr Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, Augsburg Str. 748, 70329 Stuttgart erhoben werden.

Stuttgart, den 11.01.2022

Die Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Südwest  
Augsburger Str. 748  
70329 Stuttgart  
i.A. Milesi